14. Ist der §. 28 Nr. 2 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 (R.G.Bl. S. 351) über Verbreitung von Druckschriften durch §. 43 Abst. 3. 4 der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (N.G.Bl. S. 192) hinsichtlich der Stimmzettel und Druckschriften zu Wahlzwecken eingeschränkt?

III. Straffenat. Urt. v. 30. Juni 1890 g. B. Rep. 1583/90.

I. Landgericht Altona.

Der Angeklagte ist verurteilt, weil er gegen die auf Grund des §. 28 Nr. 2 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 mit Genehmigung des Bundesrates erlassene Bekanntmachung des preußischen Staatsministeriums vom 26. September 1889 an öffentlichen Orten ohne polizeiliche Genehmigung Druckschriften verbreitet hat. Neben der auf Verletzung jenes §. 28 Nr. 2 gestützten, in Übereinstimmung mit der Entscheidung des II. Strassenates vom 15. Februar 1889 unter 1.

Entsch, des R.G.'s in Straff. Bb. 19 S. 2, zurückgewiesenen Beschwerbe rügte er Verletzung des §. 43 der Ge-werbeordnung vom 1. Juli 1883, da, wie thatsächlich festgestellt, die Verbreitung zu Reichstagswahlzwecken und erst nach Bekanntmachung des Wahltermines erfolgt ist. Die Revision wurde verworfen.

Mus ben Gründen:

... Ein erheblicheres Bebenken gegen die Rechtsgültigkeit der Bekanntmachung des preußischen Staatsministeriums scheint auf den ersten Blick
daraus entnommen werden zu können, daß die Abss. 43 Gew. D.,
welche die Berteilung von Stimmzetteln und Drucksachen zu Wahlzwecken in gewissem, auch auf den vorliegenden Fall an sich zutreffendem, Umfange von der polizeilichen Erlaubnis befreien, erst durch das
die Gewerbeordnung abändernde Geset vom 1. Juli 1883 in dieselbe
aufgenommen sind. Man könnte daraus solgern wollen, daß durch
E. d. R.G. Entsch. in Strass. XXI.

biese Anberung alle bisherigen Beschränkungen, also auch diejenigen bes älteren §. 28 Nr. 2 bes Gesehes vom 21. Oktober 1878, haben beseitigt werden sollen, und diese Auffassung findet eine scheinbare Stühe darin, daß der Abs. 4 die nicht gewerdsmäßige Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften betrifft, daher außerhalb des Rahmens der Gewerdegesehgebung liegt, eigentlich nicht in diese gehört, und in diesen neuen Absähen nicht, wie der Vorderrichter meint, ledigslich eine Abänderung des bereits früher geltenden, die gewerds mäßige Verteilung betreffenden Abs. 1, sondern auch eine Beseitigung anderer Schranken gefunden werden muß. Allein — ganz abgesehen davon, daß die Eigenschaft des Sozialistengesehes als eines Ausenahmegesehes eine Abänderung desselben durch allgemeine Bestimmungen der Gewerbeordnung auszuschließen scheint — ergiebt eine genauere Prüfung der Entstehungsgeschichte die Unzulässigkeit solcher Auslegung.

Die angeführten Abss. 3. 4 bes &. 43 finden sich zwar nicht in bem Gesehentwurfe und entbehren baber ber Regierungsmotive. Berhandlungen des Reichstages aber, aus bessen Initiative sie hervoraegangen find, namentlich die Ausführungen ber Antragfteller felbst, ergeben flar, daß sie neben einer Ginschränfung bes Abs. 1 gegen bie Gesetzgebung ber Bundesstaaten gerichtet waren und die Verteilung von Stimmzetteln burch Druckschriften zu Wahlzwecken von beren gegenwärtigen und zufünftigen Schranten, g. B. bes burch &. 30 bes Reichsprefgesetes aufrechterhaltenen &. 10 bes preufischen Breßaesetes. befreien sollten. Allerdings murbe auch &. 5 bes Reichsgesetes über die Presse in die Debatte hineingezogen, doch nicht um bessen Abanderung zu befürworten, sondern um auf den Unterschied ber Borschriften für die gewerbsmäßige und für die nicht gewerbs= mäßige Verteilung hinzuweisen. Db berselbe jedoch weiter betroffen ift, als die durch andere Umftande bedingte Anderung des letten Abfates bes &. 43 Bem.D. ergiebt, tann hier bahingestellt bleiben; jeben= falls lassen die Verhandlungen in keiner Weise erkennen, daß nicht bloß allgemeine, sondern auch Ausnahmsvorschriften, wie sie das Sozialistengeset enthält, haben abgeanbert werben sollen. Bielmehr wurde von einem für die Hinzufügung jener Abfate sprechenden Abgeordneten gerade hervorgehoben, die Fassung bes &. 43 in der Regierungsvorlage und ben Kommissionsanträgen — also bas Jehlen ber Absi. 3. 4 — mache fast den Eindruck, als solle das Ausnahmssgesetz für die Sozialisten in die Gewerbeordnung gedracht und schon eine Vorsichtsmaßregel für die Zeit getroffen werden, in welcher das Sozialistengesetz nicht mehr in Geltung sei. Auch dieser Redner geht also, und zwar ohne daß von anderer Seite dem widersprochen wurde, als zweisellos davon aus, daß, solange dies Gesetz überhaupt gelte, seine Bestimmungen auch gegenüber den dem §. 43 hinzuzusfügenden Absi. 3. 4 zur Anwendung zu bringen seien, und erst für die Zeit nach seiner Aushebung bei Wanchen Bedenken gegen jene Absätze beständen.

Erwägt man endlich noch, daß nach den Motiven zum §. 28 des Sozialistengesetzes die hier zugelassenen Beschränkungen gerade sollen angeordnet werden können, um für gewisse Eventualitäten der Not-wendigkeit der Erklärung des Kriegszustandes überhoben zu sein, so kann es keinem Zweisel unterliegen, daß diese Bestimmungen neben §. 43 Sew.D. in seiner jetzigen Fassung in Kraft geblieben sind.